



Antrag

der Abgeordneten **Volker Bauer, Dr. Florian Herrmann, Oliver Jörg, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Judith Gerlach, Max Gibis, Petra Guttenberger, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Bernhard Seidenath, Peter Tomaschko, Steffen Vogel CSU**

Kleine und mittlere Vereine stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen,

- dass die im Mindestlohngesetz geregelten Dokumentationspflichten für gemeinnützige Vereine, insbesondere Sportvereine, abgeschafft, zumindest aber reduziert werden, auch soweit geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, und
- dass für die Gewinne bzw. Überschüsse des zusammengefassten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von gemeinnützigen Vereinen die Einnahmegränze auf 45.000 Euro angehoben wird.

Begründung:

Der Freistaat Bayern hat bei der verbesserten Förderung von Sport- und Schützenvereinen mit der Erhöhung der Sportstättenbauförderung auf 115 Mio. Euro und der Erhöhung der Fördersätze bei innovativen Projekten von 50 auf 80 Prozent im Doppelhaushalt 2017/2018 sowie dem Abbau der Antragsbürokratie bei Förderprojekten bis 250.000 Euro vorgelegt. Wir fordern den Bund auf, diesem Beispiel zu folgen.

Viele Vereine beschäftigen – im Sportbereich z. B. Trainer und Übungsleiter – nicht nur Ehrenamtliche, die durch Übungsleiter- sowie Ehrenamtlichenfreibetrag bis zu 260 Euro (ohne Pflichten nach dem Mindestlohngesetz – MiLoG) erhalten können, sondern ebenso engagierte Mitglieder – als Trainer, Chorleiter etc. – auf nebenberuflicher Minijob-Basis. Für die Vereine bedeutet dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Außerdem kann dieses Anstellungsmodell zu abstrusen Situationen führen, etwa wenn bei Sportvereinen Auswärtsspiele zum Ende des Monats hin, etwa aufgrund von Unwetter, kurzfristig abgesagt bzw. abgebrochen werden müssen. Rein rechtlich dürfte der Trainer nach MiLoG seinen Arbeitsvertrag nicht mehr erfüllen, selbst wenn er aus Verbundenheit zum Verein auch mehr Stunden und damit unter dem gesetzlichen Mindestlohn arbeiten wollte. Ferner steht nicht allen kleinen Vereinen ein Finanzbestand zum Beginn des Vertragsabschlusses zu Jahresbeginn zur Verfügung, der eine Entschädigung via Übungsleiterpauschale und Rückspendung erlaubt, sodass es nicht überall möglich ist, Übungsleitern die rechtlich mögliche Pauschale – oder den via freiwilliger Rückspende zu erzielenden Steuervorteil – zukommen zu lassen.

Vor dem Hintergrund der Rekordsteuereinnahmen des Bundes könnte durch die Erhöhung der Besteuerungsgrenze in § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) von 35.000 Euro auf 45.000 Euro für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Vereinen den Vereinen die Rücklagenbildung etwa zur Investition in Sportstätten oder als Reserven – z. B. zur Steuer-rückspende-Entschädigung bei Übungsleitern – ermöglicht werden. Mit der Erhöhung auf 45.000 Euro würde außerdem der Gleichklang zwischen § 64 Abs. 3 AO (Einnahmegränze für alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe) und § 67a Abs. 1 AO (Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen) wiederhergestellt.